



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

DER SCHUTZ VON PFLANZENSORTEN
IN DER DISKUSSION UEBER BIOTECHNOLOGISCHE ERFINDUNGEN

VORGELEGT FÜR DIE
INFORMATIONSSITZUNG VOM 10. JANUAR 1986

UPOV

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

0546



**34, chemin des Colombettes
1211 Genf 20, Schweiz**

☎ (022) 99 91 11

📠 2.23.76

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
I. EINFUEHRUNG	5
Kurze Kennzeichnung der UPOV und des UPOV-Uebereinkommens	6
Zweck und Gegenstand dieses Dokuments	9
II. ANWENDUNGSBEREICH DES UPOV-UEBEREINKOMMENS	10
III. DER URSPRUNG DES PFLANZENZUECHTERRECHTS	12
Die Entwicklung bis zur Diplomatischen Konferenz von 1957 bis 1961	12
Die Ausarbeitung des UPOV-Uebereinkommens durch die Diplomatische Konferenz von 1957 bis 1961	14
IV. GEWISSE UNTERSCHIEDE ZUM PATENTRECHT	16
Die Gründe für die Schaffung eines eigenständigen Schutzrechtstyps	16
Die Grundkonzeption des Schutzes	17
Der Schutz von Entdeckungen	18
Die Schutzvoraussetzungen	18
a) Die patentrechtliche Neuheit und Nichtoffensichtlichkeit und entsprechende Voraussetzungen im UPOV System	18
b) Sonderregel des UPOV-Uebereinkommens für die Bekanntheit der Sorte selbst	19
c) Die Bedingung der gewerblichen Anwendbarkeit, vom UPOV System nicht übernommen	21
d) Die Bedingung der hinreichenden Homogenität nach dem UPOV-Uebereinkommen	21
e) Die Beständigkeit nach dem UPOV-Uebereinkommen	22
Die Aufhebung des Schutzes nach dem UPOV-Uebereinkommen	22
Gewisse Unterschiede im Erteilungsverfahren	23
a) Die Beschreibung und Anbauprüfung	23

	<u>Seite</u>
Die Sortenbezeichnung	27
Die Prioritätsregelung	28
Der Schutzzumfang	28
Die Rechtsqualität des UPOV-Systems	31
Besonderheiten des Patentsystems, deren Anwendung auf Pflanzensorten schwierig wäre	31
 V. DER EINFLUSS VON GENTECHNOLOGISCHEN UND BIOTECHNOLOGISCHEN ENTWICKLUNGEN AUF DAS PFLANZENZUECHTERRECHT	 32
Alternative Anwendung des allgemeinen Patentrechts und des UPOV-Systems	32
a) Zweigleisiger Schutz führt zu Rechtsunsicherheit	32
b) Ausschluss von Pflanzensorten vom Patentschutz auch ausserhalb der UPOV	34
c) Keine Notwendigkeit für zusätzliche Möglichkeit eines Patentschutzes für Pflanzensorten	34
Die Kosten der Entwicklung	35
 VI. DIE ROLLE DER GENTECHNOLOGIE FÜR DIE PFLANZENZUECHTUNG	 35
Untrennbarkeit von gentechnologischen und anderen Entwicklungen in der Pflanzenzüchtung	35
Die Verwendung gentechnologischer Methoden für die Pflanzenzüchtung kein Hindernis für die Erteilung von Pflanzenzüchterrechten	36
Mangelnde Eignung gentechnologischer Verfahren für die Lösung des Problems der Wiederholbarkeit	36
 VII. GESELLSCHAFTSPOLITISCHE AUSWIRKUNGEN EINER PATENTIERUNG VON PFLANZENSORTEN	 37
 VIII. ANPASSUNGSMOEGlichkeiten DES SCHUTZES NACH DEM UPOV-SYSTEM AN NEUE ENTWICKLUNGEN	 38
 IX. ZUSAMMENFASSEND E DARSTELLUNG VON VORZUEGEN DES SCHUTZES VON PFLANZENZUECHTUNGEN NACH DEM UPOV-UEBEREINKOMMEN	 39

DER SCHUTZ VON PFLANZENSORTEN
IN DER DISKUSSION UEBER BIOTECHNOLOGISCHE ERFINDUNGEN

I. EINFUEHRUNG

1. Die Entwicklung der Biotechnologie vor allem auf dem Gebiet der Mikro- und Zellbiologie hat in den letzten Jahren zahlreiche, noch unge löste Fragen auf dem Gebiet des Patentrechts aufgeworfen. Diese Situation hat die Weltorgani sation für geistiges Eigentum (WIPO) veranlasst, einen Sachverständigenausschuss für biotechnolo gische Erfindungen und gewerblichen Rechtsschutz einzusetzen, der seine erste Tagung im November 1984 durchgeführt hat und vom 3. bis 7. Februar 1986 erneut zusammentreten wird.¹ Erörterungen haben auch in anderen internationalen Organi sationen und in nationalen Gremien stattgefunden, und ihr Ergebnis ist in einer Reihe von umfang reichen Veröffentlichungen niedergelegt.²

2. Der durch das Internationale Uebereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen gebildete Internationale Verband zum Schutz von Pflanzen züchtungen (die UPOV) und das in seinen Zustän digkeitsbereich fallende Rechtsgebiet der Züchterrechte an Pflanzensorten sind von dieser Entwicklung nicht unberührt geblieben und von der Diskussion nicht ausgespart worden, obwohl die meisten aufgeworfenen Fragen allein das Patentrecht betreffen. Für die UPOV stellt sich zunächst einmal die Frage, inwieweit Züchter rechte auch für Pflanzensorten, die mit Hilfe der künftig zu erwartenden biotechnologischen Methoden entwickelt werden, einen angemessenen Rechtsschutz gewährleisten werden. Es stellt sich für die UPOV ferner eine weitere Frage: Wie in diesem Dokument noch näher auszuführen sein wird, sind in den Patentgesetzen oder durch die Patentpraxis der Länder, die Züchterrechte für

Die Biotechnologie hat das Patentrecht vor zahlreiche Probleme ge stellt, für die noch keine Lösung gefunden wurde.

Zahlreiche Erörterungen in internationalen Or ganisationen.

Auch die UPOV betroffen.

Frage, ob Züchterrechte ausreichen.

Frage, ob Ausschluss von Pflanzensorten und von bestimmten Verfahren vom Patentschutz aufge geben werden kann.

¹ siehe Absatz 1 des Berichts der WIPO vom 5. November 1985, BioT/CE/II/2.

² Für Arbeiten der OECD siehe Beier, Crespi, Straus, Biotechnology and Patent Protection, An International Analysis, OECD, Paris 1985; siehe ausserdem Bull, Holt, Lilly, Biotechnology - International Tendencies and Perspectives, OECD, Paris, 1982.

Pflanzensorten vorsehen, sowie im Europäischen Patentübereinkommen allgemeine Patente für Pflanzensorten sowie für bestimmte Verfahren zur Züchtung von Pflanzen ausgeschlossen, was seine Entsprechung in einer Bestimmung des UPOV-Übereinkommens hat. Beide Gebiete sind durch vertragliche und gesetzliche Bestimmungen voneinander abgegrenzt. Im Hinblick auf die Entwicklung der Biotechnologie ist die Frage gestellt worden, ob der genannte Ausschluss vom Patentrecht noch gerechtfertigt erscheint oder ob die entsprechenden vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen geändert werden müssten.³

3. Die UPOV befasst sich schon seit längerer Zeit mit dem Bereich der Biotechnologie und mit den beiden im Vorabsatz genannten Fragen. Sie hat in der Vergangenheit zwei Symposien durchgeführt und Aufzeichnungen hierüber in vier Sprachen veröffentlicht. Im Oktober 1982 fand ein Symposium über das Thema "Gentechnologie und Pflanzenzüchtung" statt.⁴ Ein weiteres Symposium über "Gewerbliche Patente und Sortenschutzrechte - ihre Anwendungsbereiche und Möglichkeiten für ihre Abgrenzung" wurde im Oktober 1984 durchgeführt.⁵ Die anfallenden Fragen, wurden ausserdem eingehend in organisationsinternen Sitzungen von UPOV-Ausschüssen behandelt.

Zwei UPOV-Symposien über diese Themen.

Kurze Kennzeichnung der UPOV und des UPOV-Übereinkommens

4. Die UPOV ist wie die WIPO eine zwischenstaatliche Organisation, jedoch keine Sonderorganisation der Vereinten Nationen. Das ihr zugrundeliegende Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen wurde am 2. Dezember 1961 zur Unterzeichnung aufgelegt und ist inzwischen durch zwei Diplomatische Konferenzen, die in den Jahren 1972 und 1978 statt-

Die UPOV, eine zwischenstaatliche Organisation, die durch das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961 geschaffen wurde.

³ siehe WIPO Bericht BioT/CE/II/2, Absatz 13, wo der Ausschluss als nicht mehr gerechtfertigt bezeichnet wird, eine Auffassung, die in der UPOV mehrheitlich nicht geteilt wird.

⁴ Aufzeichnung über die Vorträge und Diskussionen: UPOV-Veröffentlichung Nr. 340, in deutsch (G), englisch (E), französisch (F) und spanisch (S).

⁵ Aufzeichnung über die Vorträge und Diskussionen: UPOV-Veröffentlichung Nr. 342, in deutsch (G), englisch (E), französisch (F) und spanisch (S).

gefunden haben, revidiert worden.^{6,7} Die UPOV hat einen aus Vertretern der Mitgliedstaaten des Verbands (Verbandsstaaten) zusammengesetzten Rat, der von einem Ratspräsidenten geleitet wird, und ein ständiges Sekretariat, das UPOV-Verbandsbüro. Die UPOV und die WIPO arbeiten administrativ auf der Grundlage einer förmlichen Verwaltungsvereinbarung⁸ zusammen. Um die reibungslose Zusammenarbeit sicherzustellen, ist in dieser Vereinbarung vorgesehen, dass der jeweilige Generaldirektor der WIPO auch der Generalsekretär der UPOV ist.

Administrative Zusammenarbeit mit der WIPO; Generaldirektor der WIPO ist auch Generalsekretär der UPOV.

5. Die UPOV zählt zur Zeit 17 Verbandsstaaten, in der Mehrzahl europäische Staaten, aber auch eine Reihe nicht-europäischer Staaten (Vereinigte Staaten von Amerika, Japan, Neuseeland, Israel und Südafrika).⁹ Die Mehrzahl dieser Staaten gehört der Revidierten Fassung von 1978 an. Die auf den ersten Blick geringe Zahl der Verbandsstaaten des UPOV-Uebereinkommens sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass die UPOV einen grossen Teil der Staaten zu ihren Mitgliedern zählt, in denen eine fortschrittliche Züchtung besteht und auch der Saatguthandel Bedeutung hat.

Zur Zeit 17 Verbandsstaaten der UPOV.

Das UPOV-System wird von den meisten Ländern angewandt, in denen es eine bedeutende Züchtung und einen namhaften Saatguthandel gibt.

6. Das UPOV-Uebereinkommen verpflichtet die Verbandsstaaten zur Gewährleistung des Schutzes von Pflanzensorten. Dieser Schutz muss den Regeln entsprechen, die in dem Uebereinkommen zwingend vorgeschrieben werden. Diese Regeln legen praktisch das Sortenschutzrecht in den UPOV-Verbandsstaaten in seinen wesentlichen

Zweck des UPOV-Uebereinkommens: Schutz von Pflanzensorten nach zwingend vorgeschriebenen Regeln.

⁶ Alle Texte des UPOV-Uebereinkommens abgedruckt in UPOV-Veröffentlichung Nr. 293, unter anderem in deutsch (G), englisch (E), französisch (F) und spanisch (S) (Nr. 295 (S)).

⁷ Aufzeichnungen über die zugrundeliegenden Diplomatischen Konferenzen von 1957-1961, 1972 (nur in französischer Sprache), in UPOV-Veröffentlichung Nr. 316 (F), für die Konferenz von 1978 in UPOV-Veröffentlichung Nr. 337, in deutsch (G), englisch (E), französisch (F) und spanisch (S).

⁸ UPOV-Veröffentlichung INF/8, in deutsch (G), englisch (E) und französisch (F).

⁹ Verbandsstaaten sind: Belgien, Dänemark, Deutschland (Bundesrepublik), Frankreich, Irland, Israel, Italien, Japan, Neuseeland, Niederlande, Schweden, Schweiz, Spanien, Südafrika, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika.

Grundzügen fest. Sie betreffen vor allem die Form des Schutzes, die Frage des Zugangs zum Schutz für Angehörige von und Wohnsitz- oder Sitzinhabern in anderen UPOV-Verbandsstaaten (Inländerbehandlung oder Reziprozität), die Voraussetzungen für die Erteilung und für die Aufhebung des Schutzrechts, die Bezeichnung von Sorten durch Sortenbezeichnungen und die Verwendung der Sortenbezeichnung, die Priorität, den Schutzzumfang, die Schutzdauer, das Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften auf dem Saatgutsektor, die Prüfung von Sorten, die Gewährleistung von Rechtsbehelfen und eine Ermächtigung für eine internationale Zusammenarbeit. Durch die eingehende Regelung dieser Fragen hat das UPOV-Uebereinkommen einen sehr weitgehenden und für die Benutzer des Systems sowie die betroffenen Wirtschaftskreise äusserst vorteilhaften Harmonisierungseffekt. Es lässt gleichwohl den Staaten dadurch, dass einzelne der Vorschriften des Uebereinkommens nur Mindestvorschriften sind, den notwendigen Freiraum für weitergehende, also dem Züchter günstigere nationale Regelungen, was darüberhinaus auch den UPOV-Verbandsstaaten eine Anpassung an künftige Entwicklungen gestattet. Beispielsweise handelt es sich bei den Vorschriften über die Schutzdauer (15 oder 18 Jahre ab Erteilung des Schutzrechts) nur um eine Mindestgarantie. Ein anderer Fall einer solchen, durch den nationalen Gesetzgeber erweiterungsfähigen Mindestregelung sind die Bestimmungen über den Schutzzumfang der Sorte, die in diesem Dokument im einzelnen noch näher beschrieben werden. Trotz seines Harmonisierungseffekts weist das UPOV-Uebereinkommen somit eine grosse Flexibilität auf.

7. Pflanzenzüchterrechte können wie allgemeine Patente von Patentämtern erteilt werden, in den meisten Staaten ist ihre Erteilung aber besonderen Behörden im Bereich der Landwirtschaftsverwaltung übertragen worden.

8. Wie das Internationale Büro der WIPO stellt auch die UPOV umfangreiche Informationen über das von ihr betreute Rechtsgebiet zur Verfügung. Zu erwähnen sind hier insbesondere zwei Loseblattsammlungen, die laufend ergänzt werden: die fünf Bände umfassende Sammlung aller wichtigen Texte und Dokumente der UPOV¹⁰ und die soeben

Das UPOV-Uebereinkommen hat einen grossen Harmonisierungseffekt. Vorteilhaft für Benutzer und betroffene Wirtschaftskreise.

Das UPOV-Uebereinkommen besitzt grosse Flexibilität.

Pflanzenzüchterrechte werden von Patentämtern oder besonderen Behörden erteilt.

Die UPOV gibt umfangreiche Informationen über das Pflanzenzüchterrechtsgebiet heraus.

¹⁰ UPOV-Veröffentlichung Nr. 644, 645.

herausgegebene Sammlung nationaler Gesetze auf dem Gebiet des Züchterrechts.¹¹ Bedeutende Veröffentlichungen sind auch die schon erwähnten Aufzeichnungen über die durchgeführten Diplomatischen Konferenzen und Symposien. Die UPOV gibt auch ein Amts- und Informationsblatt ("Plant Variety Protection") heraus. Eine Informationsbroschüre¹² enthält eine Liste aller Veröffentlichungen.

Zweck und Gegenstand dieses Dokuments

9. Mit diesem Dokument will die UPOV ihren Beitrag für die Informationssitzung vom 10. Januar 1986 leisten, zu der die UPOV und die WIPO gemeinsam eingeladen haben. Die WIPO wird zu diesem Zweck den von ihr für die zweite Sitzung des Sachverständigenausschusses über biotechnologische Erfindungen und gewerblichen Rechtsschutz ausgearbeiteten Bericht vorlegen (Dokumentnummer BioT/CE/II/2).

Dieses Dokument, eine der Grundlagen für die Informationssitzung vom 10. Januar 1986.

10. Bei der Ausarbeitung des vorliegenden Dokuments ist das Verbandsbüro der UPOV davon ausgegangen, dass am 10. Januar 1986 hauptsächlich die Frage behandelt werden wird, ob das Pflanzenzüchterrecht und der Patentschutz in ihrer gegenwärtigen Abgrenzung ausreichen, um den notwendigen Anreiz für die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Biotechnologie zu geben und insbesondere einen Ausgleich für die von der Industrie vorzunehmenden Investitionen zu schaffen. Es ist ferner davon ausgegangen, dass auch die schon erwähnte weitere Frage behandelt wird, ob der Ausschluss des Patentschutzes für Pflanzensorten und bestimmte Verfahren zur Züchtung von Pflanzen jedenfalls in seiner jetzigen Uneingeschränktheit angesichts der biotechnologischen Entwicklungen noch gerechtfertigt erscheint. Damit eine umfassende und objektive Diskussion über diese Fragen durchgeführt werden kann, wird das gegenwärtige Dokument Ausführungen enthalten über:

Dieses Dokument will umfassende und objektive Diskussion erleichtern.

¹¹ UPOV-Veröffentlichung Nr. 651 (nur in englischer Sprache).

¹² UPOV-Veröffentlichung Nr. 408, in deutsch (G), englisch (E) französisch (F) und spanisch (S).

- den Anwendungsbereich des UPOV-Uebereinkommens.
- den Ursprung des Pflanzenzüchterrechts.
- gewisse Unterschiede zum Patentrecht.
- den Einfluss von gentechnologischen und biotechnologischen Entwicklungen auf das Züchterrecht.
- die Rolle der Gentechnologie für die Pflanzenzüchtung.
- gesellschaftspolitische Auswirkungen einer Patentierung von Pflanzensorten und
- Anpassungsmöglichkeiten des Schutzes nach dem UPOV-System an neue Entwicklungen.

Ausserdem werden noch einmal die Vorzüge des Schutzes von Pflanzenzüchtungen nach dem UPOV-Uebereinkommen dargestellt. Die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit hat das Verbandsbüro gezwungen, sich auf einige ihm wesentlich erscheinende Elemente zu beschränken.

II. ANWENDUNGSBEREICH DES UPOV-UEBEREINKOMMENS

11. In jüngeren Diskussionen ist die Frage aufgeworfen worden, wie sich der Schutzgegenstand der gemäss dem UPOV-Uebereinkommen zu erteilenden Pflanzenzüchterrechte und somit der Anwendungsbereich des Uebereinkommens und der darauf gestützten nationalen Rechte definieren lässt. Der vom Rat der UPOV mit dieser Frage betraute Verwaltungs- und Rechtsausschuss hat sich hierzu in einer Sitzung vom November 1985 auf folgende Ausführungen geeinigt:

"ANWENDUNGSBEREICH DES UPOV-UEBEREINKOMMENS

12. Der Zweck des Internationalen Uebereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (in französisch: Convention internationale pour la protection des obtentions végétales; in englisch:

International Convention for the Protection of New Varieties of Plants) ergibt sich eindeutig aus seinem Titel. Er wird ferner in Artikel 1 Absatz (1) wie folgt definiert:

'(1) Zweck dieses Uebereinkommens ist es, dem Züchter einer neuen Pflanzensorte oder seinem Rechtsnachfolger (beide im folgenden als "Züchter" bezeichnet) unter den nachstehend festgelegten Bedingungen ein Recht zuzuerkennen und zu sichern.'

13. Das UPOV-Uebereinkommen bestimmt sein Anwendungsgebiet in Artikel 4 Absatz (1): Es ist "auf alle botanischen Gattungen und Arten anwendbar". Die Begriffe "botanisch" sowie "Pflanzen" oder (in französisch) "végétales", Begriffe, die zu der gleichen Wortgruppe gehören, werden nicht näher präzisiert, d.h. der in der biologischen Wissenschaft zugrundegelegte Begriffsinhalt von "botanisch" wird vorausgesetzt.

Das UPOV-Uebereinkommen anwendbar auf alle botanischen Gattungen und Arten.

14. Nach Artikel 4 Absatz (2) des Uebereinkommens "verpflichten [die Verbandsstaaten] sich, alle Massnahmen zu treffen, die notwendig sind, um dieses Uebereinkommen allmählich auf eine möglichst grosse Anzahl von botanischen Gattungen und Arten anzuwenden". Viele Verbandsstaaten entsprechen dieser Verpflichtung, indem sie eine Liste von Gattungen und Arten (und anderen taxonomischen Einheiten) aufstellen, deren Sorten schutzfähig sind. Die Listen zeigen, dass die Staaten das Uebereinkommen in der Praxis hauptsächlich auf landwirtschaftliche Pflanzen, Gemüsepflanzen, Obstpflanzen, Zierpflanzen sowie auf Forstbäume anwenden.

Das UPOV-Uebereinkommen wird vorwiegend auf landwirtschaftliche Pflanzen, Gemüsepflanzen, Obstpflanzen, Zierpflanzen sowie auf Forstbäume angewendet.

15. Diejenigen Staaten, die den Schutz auf diese Kategorien von Arten beschränken wollen, ohne die schutzfähigen Arten namentlich aufzuführen, verfahren wie folgt: sie erklären für schutzfähig alle Arten von Pflanzen mit Ausnahme bestimmter Kategorien. So wird in Neuseeland das Recht beispielsweise auf "alle Sorten und Arten von Pflanzen angewendet, soweit es sich nicht um Fungi, Algen und Bakterien handelt" ("all varieties and species of plants other than fungi, algae and bacteria"). In den Vereinigten Staaten von Amerika wird das Sortenschutzgesetz (der Plant Variety Protection Act) auf "jede neue Sorte sexuell vermehrter Pflanzen (ausser Fungi, Bakterien, oder Hybriden der ersten Generation)"

angewendet. Diese Staaten haben logischerweise diese Kategorien der lebenden Materie als Pflanzen angesehen.

16. Andere Verbandsstaaten hingegen wenden das Uebereinkommen auch auf diese Kategorien von Pflanzen an, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht. Japan schützt beispielsweise gegenwärtig 12 Arten von Esspilzen (d.h. alle Pilze, die in diesem Land als Sorten oder - um die Terminologie der Pilzzüchter anzuwenden - als Kulturen verwendet werden) sowie zwei Arten von Algen. Die Niederlande schützen den Champignon (die Art *Agaricus*), und andere europäische Staaten beabsichtigen, das gleiche zu tun.

17. Bei den bisher üblicherweise in den Sortenschutz einbezogenen Pflanzenarten handelt es sich um solche, die bisher Gegenstand von Züchtungsaktivitäten und des Vertriebs von Vermehrungsgut waren und für die infolgedessen ein Schutzbedürfnis bestand. Das Uebereinkommen ist aber offen für weitere botanische Arten, für die ein derartiges Schutzbedürfnis entstehen könnte.

18. Das Europäische Patentübereinkommen, das für viele Staaten als Vorbild gedient hat, spricht in seinem Artikel 53(b) von Pflanzensorten und Tierrassen sowie im wesentlichen biologischen Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren mit Ausnahme der mikrobiologischen Verfahren und der mit Hilfe dieser Verfahren gewonnenen Erzeugnisse. Die Abgrenzung zwischen patentfähigen Erfindungen auf dem biologischen Gebiet und sortenschutzfähigen Pflanzen ist nach naturwissenschaftlichen Kriterien nicht eindeutig möglich, sondern eine Frage der legislativen Zuordnung zu einem der Schutzrechtssysteme."

III. DER URSPRUNG DES PFLANZENZUECHTERRECHTS

Die Entwicklung bis zur Diplomatischen Konferenz von 1957 bis 1961

19. Das Pflanzenzüchterrecht wurde während der letzten Jahrzehnte auf der Grundlage des UPOV-Uebereinkommens, welches den Abschluss langjähriger Bemühungen der europäischen Pflanzenzüchtungsindustrie zur Erlangung von Schutzrechten für die Ergebnisse der züchterischen Arbeiten und der hierfür vorgenommenen Investitionen darstellte, sowie auf der Grundlage vergleichbarer Entwicklungen in den Ver-

Anwendbarkeit auch auf andere Kategorien von Pflanzen. Japan und die Niederlande schützen Esspilze, Japan auch zwei Arten von Algen.

Das UPOV-Uebereinkommen offen für weitere botanische Arten, die Gegenstand von Züchtungsaktivitäten sind.

Abgrenzung zwischen Erfindungen und sortenschutzfähigen Pflanzen; eine Frage der legislativen Zuordnung.

Das auf das UPOV-Uebereinkommen gestützte UPOV-System ist das Ergebnis langwährender Bemühungen, um gewerblichen Rechtsschutz für Pflanzensorten zu erhalten.

einigten Staaten von Amerika¹³ in vielen Ländern als ein besonderer Schutzrechtstyp eingeführt, der den Züchtern neuer Pflanzensorten die Möglichkeit gibt, für solche Sorten den Patenten an gewerblichen Erfindungen vergleichbare Ausschliessungsrechte zu erhalten. Das genannte Uebereinkommen sieht vor, dass die erwähnten Züchterrechte durch die nationalen Gesetze entweder in Form von Patenten, die an die zwingenden Vorschriften des Uebereinkommens besonders angepasst sind, oder in Form von besonderen Schutzrechten oder Schutzzertifikaten, oder sogar unter beiden Formen¹⁴ erteilt werden. Der Schutz unter beiden Formen ist jedoch für Sorten der gleichen botanischen Art, d.h. also für Sorten die im Wirtschaftsleben im Wettbewerb miteinander stehen, nicht zulässig.¹⁵ Aus Vereinfachungsgründen wird dieses Schutzrechtssystem in diesem Dokument gelegentlich als "UPOV-System" bezeichnet. Die meisten UPOV-Verbandsstaaten haben sich für die Erteilung besonderer Schutzrechte oder Schutzzertifikate entschieden; nur Ungarn, Italien und - für einen Teil des Pflanzenreiches - auch die Vereinigten Staaten von Amerika gewähren Pflanzenzüchterrechte in Form

Das UPOV-System sieht die Erteilung von Züchterrechten in Form eines besonderen Schutzrechts oder in der Form eines angepassten Patents ("Pflanzenpatent") vor.

¹³ Schon im Jahre 1930 führte die Entwicklung in den Vereinigten Staaten von Amerika zum Erlass des Townsend-Purnell Pflanzenpatentgesetzes, wonach Patente einer bestimmten Art (Pflanzenpatente) von dem Patentamt für die vegetative Vermehrung von neuen Pflanzensorten (ohne Knollenpflanzen, im wesentlichen Kartoffeln und Topinambur) erteilt werden; im Jahre 1970 wurde diese Entwicklung ergänzt durch das Sortenschutzgesetz, wonach Sortenschutzzertifikate für Sorten der "meisten" generativ vermehrten Pflanzen gewährt werden.

¹⁴ Die Möglichkeit, Schutz unter beiden Formen zu gewähren, war lediglich vorgesehen worden, um den Staaten Uebergangsmassnahmen zu ermöglichen, die Patentschutz unter irgendeiner Form in der Vergangenheit gewährt hatten und sich für eine schrittweise Anwendung des UPOV-Uebereinkommens entschieden. Sie hat keine praktische Bedeutung erlangt (siehe jedoch Fussnote 15 für die Lage in den Vereinigten Staaten).

¹⁵ Siehe Artikel 2 Absatz (1) des UPOV-Uebereinkommens. Nur die Vereinigten Staaten haben sich durch Abgabe einer Vorbehaltserklärung nach Artikel 37 des Wortlauts von 1978 des UPOV-Uebereinkommens das Recht vorbehalten, Schutz für Sorten der gleichen Art unter den verschiedenen in Artikel 2 Absatz (1) des Uebereinkommens vorgesehenen Formen zu erteilen. In den Vereinigten Staaten werden Pflanzenpatente für die vegetative Vermehrung von Pflanzen erteilt, Sortenschutzzertifikate für generativ vermehrte Pflanzensorten.

besonders angepasster Patente ("Pflanzenpatente"). Als Ergebnis der Einführung des UPOV-Systems zusätzlich zu dem Patentrechtssystem, schliessen, wie schon eingangs kurz angedeutet, das Europäische Patentübereinkommen und die nationalen Patentgesetze der meisten UPOV-Verbandsstaaten in ihrem Patentrecht Pflanzensorten ausdrücklich vom Patentschutz aus, und die Mehrzahl von ihnen hat auch die Erteilung von Patenten für im wesentlichen biologische Methoden der Pflanzenzüchtungen ausgeschlossen.¹⁶ Auch in anderen UPOV-Verbandsstaaten, in denen ein solcher ausdrücklicher Ausschluss nicht besteht, werden allgemeine Patente für Pflanzensorten und bestimmte Verfahren zur Züchtung von Pflanzen üblicherweise nicht gewährt.

Ausschluss des Patentschutzes für Pflanzensorten und im wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen.

Die Ausarbeitung des UPOV-Übereinkommens durch die Diplomatische Konferenz von 1957 bis 1961

20. Das UPOV-Übereinkommen wurde durch eine Diplomatische Konferenz ausgearbeitet, die in zwei Sitzungsperioden zwischen 1957 und 1961 zusammentrat, und es war das Ergebnis intensiver und langdauernder Diskussionen.¹⁷ Es hatte seinen Ursprung in dem Wunsch der Pflanzenzüchter, einen rechtlichen Schutz für die Früchte ihrer Arbeiten zu erhalten, der dem Schutz entsprach, den die Erfinder für die Ergebnisse ihrer Forschung und Entwicklung bereits genossen. Die Züchter hatten sich über längere Zeiträume und mit Nachdruck bemüht, für ihre neugezüchteten Sorten oder für bestimmte Verfahren, die zu Sorten führen, rechtlichen Schutz zu erhalten, aber sie waren in vielen Ländern auf grosse Schwierigkeiten gestossen.¹⁸ Wenn auch in späteren Jahren in einigen wenigen Ländern einzelne Patente erteilt wurden, ergaben sich

¹⁶ Siehe Artikel 53(b) des Europäischen Patentübereinkommens. Eine Gegen Ausnahme wird für mikrobiologische Verfahren oder deren Ergebnisse gemacht. Was die nationalen Rechte anbetrifft, so ist anzumerken, dass die Bundesrepublik Deutschland und Frankreich nur Pflanzensorten von Arten ausschliessen, für die (noch) kein Sortenschutz erteilt wird.

¹⁷ siehe B. Laclavière in "The Convention of Paris of December 2, 1961, for the Protection of New Varieties of Plants", Industrial Property, 1965, Seiten 224 ff.

¹⁸ Beier, Crespi, Straus, a.a.O. mit weiteren Nachweisen, Seiten 21 bis 36.

doch Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der hieraus abgeleiteten Rechte. Das allgemeine Patent erwies sich als nichtwirksam denjenigen gegenüber, die - wie es die normale Praxis ist - die Sorte nur vermehren. In welcher Form Patentschutz auch gewährt wurde (in Form eines Stoffpatents oder eines Verfahrenspatents), der Schutz ging nicht über das unmittelbare Ergebnis des Züchtungsverfahrens (das Basissaatgut) hinaus.¹⁹ Das Anliegen der Züchter in ihren fortgesetzten Bemühungen um einen wirksamen Schutz wurde auch von Experten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes - Juristen, Patentanwälte und Regierungsbeamten - aufgegriffen, die die Notwendigkeit für einen solchen Schutz vor allem im Interesse der Förderung der züchterischen Tätigkeit zum Wohle der Landwirtschaft in ihrer Gesamtheit sahen. Erfahrene Sachverständige des gewerblichen Rechtsschutzes spielten neben landwirtschaftlichen Sachverständigen auch in dieser Diplomatischen Konferenz von 1957 bis 1961 eine hervorragende Rolle. Es handelte sich häufig um Sachverständige, die auch an so erfolgreichen Vorhaben wie dem Europäischen Patentübereinkommen und den verschiedenen Patentübereinkommen, die im Europarat ausgearbeitet wurden, beteiligt waren. Die oft gehörte Kritik, dass das UPOV-Uebereinkommen von Personen ausgearbeitet wurde, die über keine hinreichende Kenntnis auf dem Patentgebiet verfügten, ist daher zurückzuweisen. Das UPOV-Uebereinkommen wurde durch hervorragend qualifizierte Sachverständige aus dem landwirtschaftlichen Bereich und dem Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes ausgearbeitet, und hierauf ist es zurückzuführen, dass es sich flexibel genug erwiesen hat, um alle Herausforderungen während eines Vierteljahrhunderts zu überstehen, und dass seine wesentlichen Bestimmungen in den zwei Diplomatischen Konferenzen, die seitdem stattgefunden haben, nämlich in den Jahren 1972 und 1978, sachlich nicht geändert zu werden brauchten.

Das UPOV-System wurde eingeführt, weil sich das allgemeine Patentsystem für den Schutz von Pflanzensorten als unzureichend erwiesen hat.

Das UPOV-System wurde von führenden Sachverständigen auf dem Gebiet der Landwirtschaft und auf dem Patentgebiet ausgearbeitet.

Das UPOV-System hat sich als hinreichend flexibel erwiesen, um über ein Vierteljahrhundert allen Anforderungen zu genügen.

¹⁹ Für die sehr reichhaltige Literatur zu dieser Frage in der Bundesrepublik Deutschland siehe: Krause/Kathlun/Lindenmaier (Ulrich Weiss), Das Patentrecht, Carl Heymanns Verlag KG, Berlin, Bonn, München, 5. Auflage 1970, Anmerkung 18 zu Paragraph 1 (Seiten 17 bis 19), mit weiteren Nachweisen. Unterschiedliche Auffassungen werden vertreten von Freda Herzfeld-Wuesthoff in "Der Züchter", 1932, Seiten 203 ff. und kürzlich auch von Dr. von Pechmann in GRUR, 1985, Seiten 717 ff.

IV. GEWISSE UNTERSCHIEDE ZUM PATENTRECHT

Die Gründe für die Schaffung eines eigenständigen Schutzrechtstyps

21. Die Verfasser des UPOV-Uebereinkommens, eng verbunden mit dem Patentrecht,²⁰ haben letztendlich keine andere Möglichkeit gesehen, als ein unabhängiges Schutzrechtssystem zu schaffen, da das Patentsystem, wie es sich über die Jahre entwickelt hatte, Pflanzensorten nicht angemessen integrieren konnte. In jüngeren Veröffentlichungen werden folgende Punkte als Haupthindernisse genannt, die seinerzeit dem Patentschutz im Wege standen: Das Zögern, Patentschutz für lebende Materie oder Naturprodukte zu erteilen (wenigstens in einigen Teilen der Welt), die Schwierigkeiten, Pflanzen oder Pflanzensorten zu beschreiben und mit der notwendigen Genauigkeit die Verfahren zu wiederholen, die zu neuen Pflanzensorten führen (dies vor allem in Europa). Diese Erwägungen spielten sicherlich eine grosse Rolle. Die mangelnde Eignung des allgemeinen Patentsystems für den Schutz von Pflanzensorten war indes grundsätzlicherer Natur und hatte tiefere Wurzeln. Es war das Gesamtkonzept des allgemeinen Patentsystems, das dieses für den Schutz von Pflanzensorten, d.h. eine Gruppe von Pflanzen, die im wesentlichen die gleichen Merkmalsausprägungen enthalten, die sie im Wege der Vermehrung an weitere Generationen von Pflanzen weitergeben können und die in der gewerblichen Landwirtschaft für diesen Zweck benutzt werden, als unzureichend erscheinen liess und heute noch erscheinen lässt. Dieser grundlegende und noch fortdauernde Mangel des allgemeinen Patentrechts, der die Einführung eines gesonderten angepassten Systems notwendig machte, kann am besten aufgezeigt werden, indem man Einzelheiten des UPOV-Systems mit denen des allgemeinen Patentsystems vergleicht, ein Ver-

Die Grundkonzeption, die dem allgemeinen Patentrecht zugrundeliegt, eignet sich nur unvollkommen für den Schutz von Pflanzensorten.

²⁰ Siehe die Teilnehmerliste der zweiten (abschliessenden) Sitzungsperiode der Diplomatischen Konferenz im Jahre 1961, die den endgültigen Wortlaut des UPOV-Uebereinkommens ausarbeitete: sie weist unter anderem einen Leiter eines Patentamts, einen Generalinspekteur des französischen für das Patentrecht verantwortlichen Departements, der in späteren Jahren der Generaldirektor des Internationalen Patentinstituts in Den Haag wurde, einen Senatspräsidenten eines Patentamts, zwei hochrangige Beamte und jüngere Beamte aus für das Patentrecht verantwortlichen Ministerien aus.

gleich der in den nachfolgenden Absätzen vorgenommen wird. Es sollte angemerkt werden, dass ein solcher Vergleich sich wegen der mangelnden Einheitlichkeit der Patentgesetze, die nur in einzelnen Aspekten oder auf regionaler Basis harmonisiert sind, und der patentrechtlichen Rechtsprechung in verschiedenen Ländern oft als schwierig erweist. Es können daher für das allgemeine Patentrecht und die Patentpraxis nicht mit der gleichen Bestimmtheit Aussagen gemacht werden wie für das Pflanzenzüchterrecht, das durch das UPOV-Uebereinkommen weitgehend harmonisiert ist.

Die Grundkonzeption des Schutzes

22. Wie bereits kurz angedeutet, gibt es Unterschiede in der Grundkonzeption. Patente werden für Erfindungen erteilt, Züchterrechte für bestimmte neue Sorten (in der französischen Fassung des Uebereinkommens für "obtentions végétales"). Das Patentsystem hat im wesentlichen eine Lehre zum technischen Handeln, die zu einer technischen Lösung führt,²¹ zum Gegenstand. Der Erfinder offenbart der Welt eine solche Lehre zum technischen Handeln, die die Wettbewerber nachahmen könnten, wenn sie hieran nicht für eine bestimmte Zeitdauer und für den gewerblichen Bereich durch ein dem Erfinder erteiltes Ausschliesslichkeitsrecht gehindert würden. Der Züchter übergibt der Welt eine neue Sorte, die für ihn und für andere von wirtschaftlichem Wert ist, da sie, so wie sie ist, durch Benutzung der wohlbekannten biologischen Vermehrungsverfahren vermehrt werden kann; die Wettbewerber des Züchters sind nicht daran interessiert, den Züchtungsprozess, der zu dieser Sorte geführt hat, zu wiederholen; sie möchten Material der Sorte zu Zwecken des gewerblichen Vertriebs vermehren, und das dem Züchter gewährte Ausschliesslichkeitsrecht erstreckt sich daher im wesentlichen auf die Befugnis, solches Vermehrungsmaterial zu erzeugen und gewerbsmässig zu vertreiben, und damit auf die für Pflanzen wesentliche Benutzungshandlung. Die Benutzung einer Erfindung bedeutet, dass der Benutzer das wiederholt, was der

Das UPOV-System schützt Pflanzensorten, keine Lehren zum technischen Handeln.

Das Ziel des Schutzes nach dem UPOV-System unterscheidet sich wesentlich vom Patentschutz: Züchterrechte schliessen andere von der Auswertung der Fähigkeit der Sorte zur Selbstreproduktion aus.

²¹ "Lehre zum technischen Handeln", siehe G. Benkard, Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz, 7. Auflage, München 1981, Anmerkung 44 zu Absatz 1.

Erfinder getan hat, um zu dem Erfindungsgegenstand zu kommen, der Benutzer einer Pflanzensorte ist an der Vermehrung der fertigen Sorte interessiert; er ist daran interessiert, deren natürliche Fähigkeit zur Selbstreproduktion auszunutzen.

Der Schutz von Entdeckungen

23. Pflanzenzüchterrechte können auch für Entdeckungen erteilt werden, allgemeine Patente nicht. Das UPOV-Uebereinkommen stellt ausdrücklich fest, dass alle Pflanzensorten, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, geschützt werden können, unabhängig von ihrer Entstehung.²² Das Verdienst des Züchters besteht darin, dass er eine neue und nützliche Sorte geschaffen und der Gesellschaft zur Verfügung gestellt hat. Die Einbeziehung von Entdeckungen erscheint absolut notwendig, da eine grosse Zahl von wertvollen Züchtungen im Pflanzenbereich sich auf die Auswahl und Vermehrung von Pflanzen stützten, die ihre Existenz einer spontanen Mutation verdanken, einer Mutation, die nicht künstlich herbeigeführt worden und deshalb nicht jederzeit wiederholbar ist. Die Auffindung solcher Mutanten wäre ohne das UPOV-System nicht schutzfähig; ohne dieses System gäbe es daher keinen Schutz für die Gesamtheit der Züchtungen.

Das UPOV-System schützt auch Entdeckungen.

Die Schutzvoraussetzungen

24. Wesentliche Unterschiede können auch in den Bedingungen gesehen werden, die erfüllt sein müssen, bevor Schutz gewährt werden kann.

a) Die patentrechtliche Neuheit und Nichtoffen-sichtlichkeit und entsprechende Voraussetzungen im UPOV-System

25. Die Bedingungen für die Gewährung von Patentschutz sind im wesentlichen Neuheit und erfinderische Tätigkeit (oder Erfindungshöhe oder "non-obviousness") sowie die gewerbliche

²² Siehe Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe (a) des UPOV-Uebereinkommens: "Die neue Sorte muss sich ohne Rücksicht darauf, ob das Ausgangsmaterial, aus dem sie entstanden ist, künstlichen oder natürlichen Ursprungs ist, ...".

Anwendbarkeit. Sie können in dieser Form nicht auf Pflanzensorten angewandt werden oder haben für sie keine Bedeutung, während andere für den Schutz solcher Sorten unverzichtbare Bedingungen dem Patentrecht fremd sind. Damit ein Züchterrecht erteilt werden kann, ist es nicht erforderlich, dass die Sorte neu und nicht offensichtlich (erfinderisch) im Vergleich zu einem gedachten Stand der Technik ist, der sich seinerseits aus mehreren Wissenskomponenten zusammensetzen kann ("mosaikartiger Stand der Technik"). Pflanzensorten müssen demgegenüber in einem oder mehreren wichtigen Merkmalen klar unterscheidbar sein von jeder anderen - individuellen - Sorte, die allgemein bekannt ist. Sie werden daher mit konkreten, bestehenden Sorten verglichen. Einer Sorte könnte der Schutz nicht verwehrt werden, wenn einzelne - und nicht einmal wenn alle - ihrer Merkmale sich in verschiedenen anderen bekannten oder sogar geschützten Sorten wiederfinden lassen, niemals jedoch vereint in einer einzelnen anderen Sorte. Auch genügt ein klarer Unterschied in mindestens einem wichtigen Merkmal, ohne Rücksicht darauf, ob die Züchtung einer Sorte mit dieser Merkmalsausprägung für den Durchschnittsfachmann nahelag (offensichtlich war) oder nicht. Ob eine solche deutliche Unterscheidbarkeit in einem wichtigen Merkmal vorliegt, wird somit nach objektiven Maßstäben beurteilt. Hierbei ist es unerheblich, ob ein anderer Züchter mit Durchschnittskenntnissen die Sorte auch gezüchtet haben könnte oder nicht. Was zählt ist, ob die Landwirtschaft, der Gartenbau oder die Forstwirtschaft eine neue Sorte erhält, nicht für wie erfinderisch oder nichtoffensichtlich die züchterische Tätigkeit beurteilt wird.

b) Sonderregel des UPOV-Uebereinkommens für die Bekanntheit der Sorte selbst

26. Ein besonderes und interessantes Merkmal des UPOV-Systems sind die Vorschriften über die Neuheit in Fällen der Offenbarung der Sorte selbst vor dem Zeitpunkt der Schutzrechtsanmeldung. Im Patentsystem zerstört jede Veröffentlichung der Erfindung, auch durch den Erfinder selbst, die Neuheit. Lediglich verhältnismässig kurze "Neuheitsschonfristen" verhindern, dass der Erfinder kein Patent erhält, wenn er selbst seine Erfindung beispielsweise an die wissenschaftliche Welt offenbart, bevor er eine Patentanmeldung eingereicht hat, ohne Rücksicht

Die normalen Voraussetzungen für die Erteilung von Patenten sind für Pflanzensorten ungeeignet.

Das UPOV-System stellt andere - unverzichtbare - Erteilungsvoraussetzungen auf.

Die Voraussetzung der Unterscheidbarkeit nach dem UPOV-System.

Unterschiedliche Neuheitsregeln im Patentsystem und im UPOV-System.

darauf, wie wichtig eine solche Offenbarung für den wissenschaftlichen Fortschritt ist. Im Patentrecht bestand sogar zeitweise eine Tendenz, längere Neuheitsschonfristen zu verkürzen oder sie ganz abzuschaffen, und erst in jüngster Zeit - bezeichnenderweise in Verbindung mit anderer lebender Materie, nämlich Mikroorganismen - wurde eine Verlängerung der Neuheitsschonfristen gefordert.²³ Das UPOV-System, das nicht an das Vorbild des allgemeinen Patentrechts gebunden ist, folgt hier einem für den Patentrechtler ungewohnten System, das vielleicht für die Anwendung des Patentsystems auf dem Gebiet der Mikroorganismen sogar einer Nachahmung wert sein könnte. Es nimmt die Tatsache, dass die Sorte selbst bereits allgemein bekannt geworden ist, von den strengen Regeln über die Unterscheidbarkeit aus. Die Sorte selbst kann bereits offenbart worden sein. Sie kann allgemein bekannt gemacht worden sein, sie kann z.B. der wissenschaftlichen Welt bekanntgegeben worden sein, sie kann für welche Zwecke auch immer registriert und auf einer Ausstellung zur Schau gestellt worden sein. Nur darf sie nicht (mit Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers) in dem Anmeldeland bereits gewerblich vertrieben worden sein (und selbst hier ist nach der jüngsten Fassung des Übereinkommens (von 1978) eine Neuheitsschonfrist bis zu einem Jahr möglich). Die Verfasser des UPOV-Übereinkommens waren der Ansicht, dass das bloße Bekanntsein einer Sorte den Schutz nicht verhindern sollte, da es nicht bedeutet, dass die Allgemeinheit Zugang zu der Sorte hat; das bloße Bekanntsein würde niemanden in die Lage versetzen, die Sorte oder Material derselben zu reproduzieren. Niemand könnte in der Tat eine Sorte allein auf der Grundlage ihrer Offenbarung reproduzieren. Der Schutz wird nur ausgeschlossen, wenn die Sorte gewerblich vertrieben worden ist und sich somit Material auf dem Markt befindet, da sonst gutgläubige Benutzer der Sorte nachträglich mit einem Ausschliessungsrecht und einem Verbot rechnen müssten. Mit anderen Worten, die andere Lage, die bei Pflanzensorten besteht, gestattete es den Gesetzgebern, eine Regel aufzustellen, die insoweit milder ist als die strengen Regeln des Patentsystems, und die besondere Situation

Eigenständige Vorschrift, die die Neuheitsschädlichkeit im Fall einer vorzeitigen Offenbarung verhindert. Schneller Austausch von Informationen wird dadurch erleichtert.

Grosszügige Schonfristen nach dem UPOV-System.

²³ Beier, Crespi, Straus, a.a.O., Seite 97.

derjenigen Züchter, die in einer Reihe von Ländern sehr früh ihr Material für behördliche Kontrollen unter anderen Gesichtspunkten zur Verfügung stellen müssen, machte eine solche Milde fast obligatorisch. Noch grosszügiger sind die Regeln, die das UPOV-System im Falle eines gewerblichen Vertriebs der Sorte vorsieht, der in einem anderen Land stattgefunden hat. Vertrieb im Ausland ist der Neuheit nur schädlich, wenn er längere Zeit als vier Jahre - und in manchen Fällen sogar sechs Jahre - vor dem Anmeldezeitpunkt zurückliegt. Diese Neuheitsregeln des UPOV-Systems sind für die um Schutz nachsuchenden Züchter sehr vorteilhaft.

Regelung der Neuheit nach dem UPOV-System bietet für Züchter grosse Vorteile.

c) Die Bedingung der gewerblichen Anwendbarkeit, vom UPOV-System nicht übernommen

27. Die Bedingung des Patentrechts betreffend die gewerbliche Anwendbarkeit würde für Pflanzensorten ohne Bedeutung sein und ist deshalb im UPOV-System nicht aufrechterhalten worden. Obwohl kein Zweifel besteht, dass Pflanzensorten immer gewerblich anwendbar sind, so kann doch nicht ausgeschlossen werden, dass bei Anwendung des allgemeinen Patentrechts unter diesem Gesichtspunkt in einer Reihe von Ländern rechtssystematische Schwierigkeiten entstehen könnten.

Durch Verzicht auf für Pflanzensorten bedeutungslose Voraussetzungen des allgemeinen Patentrechts werden rechtssystematische Schwierigkeiten vermieden.

d) Die Bedingung der hinreichenden Homogenität nach dem UPOV-Uebereinkommen

28. Andererseits muss nach dem UPOV-System eine Pflanzensorte die Bedingung der hinreichenden Homogenität erfüllen, wenn sie geschützt werden soll. Diese Bedingung ist in dem Patentrecht unbekannt, für den Sortenschutz aber unverzichtbar. Hier zeigt sich wiederum eindeutig der Unterschied zwischen den beiden Systemen. Die UPOV hat mit lebender Materie zu tun, und Lebewesen sind niemals untereinander gleich; jede Pflanze unterscheidet sich von einer anderen Pflanze. Andererseits ist es klar, dass ein ausschliessliches Schutzrecht nur gewährt werden kann für eine Menge von Pflanzen, die sich von denen einer anderen Pflanzenmenge hinreichend unterscheiden. Sonst wäre es nicht möglich, den Schutzzumfang zu bestimmen und die Verletzung des Rechts nachzuweisen. Ein System des Schutzes von Pflanzensorten muss sich auf eine Gruppe von Pflanzen stützen, welche untereinander eine so grosse Aehnlichkeit aufweisen, dass sie von

Die hinreichende Homogenität: eine unverzichtbare Bedingung für den Schutz von Sorten.

anderen Pflanzengruppen unterschieden werden können. Das ist eben die "hinreichend homogene Sorte". Die Forderung nach einer bestimmten Homogenität als Bedingung für den Schutz ist daher notwendig, jedoch wird ein bestimmter Homogenitätsgrad nicht nur für den Schutz gefordert. Wo immer der Gesetzgeber Regeln für Pflanzensorten aufstellt (für ihre Eintragung in nationale Kataloge, für die Zertifizierung usw.), spielt die Homogenität eine wichtige Rolle. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil des Sortenbegriffs. Im allgemeinen Patentrecht fehlt die Bedingung der hinreichenden Homogenität, somit eine wesentliche Bedingung für die Bestimmung des Schutzgegenstandes. Ohne die Homogenität gäbe es erhebliche Schwierigkeiten, geschützte Sorten so zu definieren, dass sie in der im Patentrecht üblichen Weise für die Beurteilung später zum Schutz angemeldeter anderer Sorten in den Prüfstoff einbezogen werden könnten.

e) Die Beständigkeit nach dem UPOV-Uebereinkommen

29. Was soeben über die Homogenität gesagt wurde, trifft auch für eine weitere Bedingung nach dem UPOV-Uebereinkommen zu, für die Bedingung der Beständigkeit. Pflanzensorten müssen beständig sein. Sie müssen in der Lage sein, ihre Merkmale an kommende Generationen zu vermitteln. Dies ist unter mehreren Gesichtspunkten eine absolute Notwendigkeit. Unter praktischen Gesichtspunkten ist es unverzichtbar, dass Benutzer bei der Vermehrung von Material der geschützten Sorte Pflanzen des gleichen Typs erhalten. Unter rechtlichen Gesichtspunkten ist es klar, dass ein Ausschliesslichkeitsrecht nur durchgesetzt werden kann, wenn die Pflanzensorte über die Jahre hinweg die wesentlichen Merkmale, die bei der Schutzrechtserteilung beschrieben wurden, beibehält.

Beständigkeit der Sorte:
eine andere unverzichtbare Voraussetzung für den Schutz von Sorten.

Die Aufhebung des Schutzes nach dem UPOV-Uebereinkommen

30. Die Notwendigkeit für Pflanzensorten, über eine hinreichende Homogenität und über eine Beständigkeit in ihren wesentlichen Merkmalen zu verfügen, zeigt sich auch bei den Bestimmungen, die die Aufhebung des erteilten Schutzrechts regeln. Eine Besonderheit des Schutzgegenstandes

Das UPOV-System sieht ein eigenständiges System für die Aufhebung des Schutzrechts vor.

des Pflanzenzüchterrechts, nämlich der Pflanzensorte, ist es, dass dieser Gegenstand dadurch untergehen kann, dass er seine massgeblichen Merkmalsausprägungen einbüsst. Hierfür wird im Patentrecht nichts vorgesehen. Das UPOV-System trägt dieser Möglichkeit Rechnung. Wenn der Züchter keine Erhaltungszüchtung betreibt oder wenn diese erfolglos bleibt, sodass er nicht in der Lage ist, der zuständigen Behörde Vermehrungsmaterial zur Verfügung zu stellen, welches die Erzeugung der Sorte mit den für die Erteilung massgeblichen Merkmalen gestattet, so steht nach dem UPOV-System hierfür die Aufhebung ex nunc (die auf Verlangen eines Dritten oder von Amts wegen erklärt werden kann) zur Verfügung. Das Züchterrecht verliert seine Wirkung, behält die volle Wirkung aber für die Vergangenheit, d.h. für die Zeit vor der Erklärung der Aufhebung.²⁴ Eine rückwirkende Nichtigkeitserklärung (ex tunc) sieht das UPOV-Uebereinkommen nur für den Fall vor, dass sich zeigt, dass die Sorte zum Erteilungszeitpunkt nicht unterscheidbar und nicht mehr neu war.

Rückwirkende Nichtigkeitserklärung nur bei mangelnder Unterscheidbarkeit und Neuheit.

Gewisse Unterschiede im Erteilungsverfahren

a) Die Beschreibung und Anbauprüfung

31. Erhebliche Unterschiede bestehen in dem Erteilungsverfahren zwischen den beiden Systemen. Zunächst einmal im Hinblick auf die Anmeldung. Ein wesentlicher Teil einer Anmeldung zu einem allgemeinen Patent ist die Spezifizierung, die Beschreibung der Erfindung.²⁵ Patentanmelder beschreiben ihre Erfindungen in der normalen Sprache oder durch Formeln und Symbole, die in dem betreffenden technischen Gebiet verwendet werden, wie beispielsweise die allgemein bekann-

²⁴ Siehe Artikel 10 Absatz (2) des UPOV-Uebereinkommens. Als Beispiele für die Aufhebung von Patenten siehe die Sektionen 158 und 159 des WIPO-Mustergesetzes für Entwicklungsländer über Erfindungen, Band I, Patente, WIPO-Veröffentlichung Nr. 840(E), WIPO, Genf 1979, Seiten 40 und 41.

²⁵ Als Beispiel siehe Sektion 123 Absatz (3) des WIPO-Mustergesetzes für Entwicklungsländer über Erfindungen, Band I, Patente, WIPO-Veröffentlichung Nr. 840(E), WIPO, Genf, 1979, Seite 23, insbesondere den Kommentar zu dieser Bestimmung auf Seite 71 dieser WIPO-Veröffentlichung.

ten chemischen Formeln. Selbst nach dem allgemeinen Patentrecht ist es manchmal nicht leicht, die Erfindung ausreichend zu beschreiben. Die Beschreibung einer Erfindung auf dem Gebiet der makromolekularen Chemie bereitet erhebliche Probleme, aber bei lebenden Organismen stösst man auf noch grössere Schwierigkeiten. Schwierigkeiten, die sich auf dem Gebiet der mikrobiologischen Erfindungen ergeben haben, zeigen dies sehr deutlich. Das UPOV-System hat mit einem noch komplizierteren Schutzgegenstand zu tun, mit lebenden Organismen mit einer viel grösseren Komplexität und einer fast unbeschränkten Abwandelbarkeit. Ausserdem fehlt weitgehend ein System von Symbolen, wie sie die Chemie kennt. Insbesondere während der letzten beiden Jahrhunderte befasst sich die wissenschaftliche Disziplin der Botanik intensiv mit der Aufgabe der Beschreibung von Pflanzen auf der Ebene der Arten und höheren botanischen Ordnungen.²⁶ Die Beschreibung von Pflanzensorten durch Worte und Sätze ist manchmal unmöglich und immer unzureichend, so dass die Botaniker über die Jahrhunderte hinweg Zeichnungen und kolorierte Illustrationen verwendet haben. Heute steht die Photographie zur Verfügung (aber sie zeigt nicht immer die richtige Farbe²⁷). Gepresste Pflanzen, wie sie beispielsweise in Herbarien verwendet werden, bieten eine andere Möglichkeit für die Definierung von Pflanzen. Aber die Botaniker wissen, dass schlussendlich nur lebende Exemplare der Pflanzen eine genaue Beschreibung gewährleisten. Im Botanischen Garten von Genf kann man die folgende lateinische Inschrift finden: "Herbarium praestat omni icone, natura viva praestat omni herbario." Das UPOV-Uebereinkommen respektiert die geschilderte Erkenntnis der Botaniker. Sie sieht ausdrücklich vor, dass Schutz nur nach einer Prüfung auf das Vorliegen der sogenannten technischen Bedingungen der

Das UPOV-System bietet eine Lösung zur Ueberwindung der Schwierigkeiten, die sich bei der Beschreibung lebender Materie stellen.

Beschreibungen werden nach dem UPOV-System auf das lebende Material gestützt.

Das UPOV-System sieht eine Prüfung auf der Grundlage lebender Materie vor.

²⁶ Hervé M. Burdet, "Die Familie De Candolle und die Entwicklung der botanischen Nomenklatur", Aufzeichnungen über das UPOV-Symposium über das Thema "Nomenklatur", das im Oktober 1983 stattfand, UPOV-Veröffentlichung Nr. 341(G), Genf, 1984, Seiten 11 ff.

²⁷ Bei der Prüfung von Pflanzen werden internationale Farbkarten benutzt, wie beispielsweise die Farbkarte, die die Royal Horticultural Society herausgibt. Der Technische Ausschuss der UPOV versucht, die Verwendung von Farbkarten durch ihre Verbandsstaaten zu harmonisieren.

Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit gewährt wird.²⁸ Die Verfasser des UPOV-Uebereinkommens verfolgten die Absicht, dass diese Prüfung in Form einer Anbauprüfung durchgeführt werden solle.²⁹ Als Ergebnis hiervon unterscheiden sich die Obliegenheiten eines um ein Züchterrecht nachsuchenden Anmelders von denen eines Patentanmelders. Von dem Sortenschutzanmelder wird nicht erwartet, dass er eine genaue Beschreibung im Sinne des allgemeinen Patentrechts vorlegt. Er legt vielmehr nur eine allgemeine Beschreibung vor, die in einigen wenigen Angaben über wesentliche Unterschiede im Vergleich zu anderen Sorten besteht.³⁰ Zusätzlich

²⁸ Artikel 7 des UPOV-Uebereinkommens.

²⁹ In den meisten Staaten erfolgt die Anbauprüfung in amtlichen Instituten, in anderen Staaten stützt sich die amtliche Prüfung auf Untersuchungen, die der Züchter/Anmelder selbst durchführt. Die obligatorischen Voraussetzungen hierfür sind in den Aufzeichnungen über die Genfer Diplomatische Konferenz zur Revision des Internationalen Uebereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, 1978, wiedergegeben, UPOV-Veröffentlichung Nr. 337(G), UPOV, 1981, Seite 24. Die Erklärung lautet wie folgt:

"1. Eindeutig liegt es in der Verantwortlichkeit der Verbandsstaaten sicherzustellen, dass die nach Artikel 7 Absatz 1 des UPOV-Uebereinkommens erforderliche Prüfung eine Anbauuntersuchung umfasst, und die Behörden in den gegenwärtigen Verbandsstaaten der UPOV führen diese Untersuchungen selbst durch; sollte die zuständige Behörde jedoch verlangen, dass diese Untersuchungen von dem Anmelder durchgeführt werden, so steht dies in Uebereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 1, vorausgesetzt dass:

a) die Anbauuntersuchungen nach Massgabe von Richtlinien durchgeführt werden, die die Behörde aufgestellt hat, und fortgesetzt werden, bis eine Entscheidung über die Anmeldung getroffen worden ist;

b) der Anmelder veranlasst wird, bei einer vorgeschriebenen Stelle gleichzeitig mit der Anmeldung eine Probe des Vermehrungsmaterials, das die Sorte verkörpert, zu hinterlegen;

c) der Anmelder veranlasst wird, Personen, die von der zuständigen Behörde hierzu ordnungsgemäss ermächtigt sind, Zugang zu den unter Absatz a) erwähnten Anbauuntersuchungen zu ermöglichen.

2. Ein Prüfungssystem, wie es oben beschrieben wird, wird als mit dem UPOV-Uebereinkommen vereinbar angesehen."

³⁰ Das Formblatt, auf dem diese Angaben zu machen sind (sogenannter "Technischer Fragebogen") ist den UPOV-Prüfungsrichtlinien für jede Art beigelegt. Ein Muster enthält die UPOV-Veröffentlichung Nr. 644(G), Sektion 12.

hat der Anmelder in den meisten Verbandsstaaten der UPOV der Prüfungsbehörde eine kleine Menge von Vermehrungsmaterial zu übergeben. In diesen Staaten wird dieses Material von der Prüfungsbehörde im Vergleich zu anderen Sorten geprüft. Wird ein Züchterrecht erteilt, so fertigt (in der Mehrheit der Verbandsstaaten) das Amt, nicht der Anmelder die endgültige Beschreibung an. Ausserdem werden nach der Erteilung des Züchterrechts Proben der geschützten Sorte von der Erteilungsbehörde aufbewahrt, sodass diese, wenn eine Verletzung geltend gemacht wird, die geschützte Sorte und das von dem vorgeblichen Verletzer benutzte Material in weiteren Anbauprüfungen vergleichen kann. Es liegt auf der Hand, dass dieses System eine Reihe von Vorteilen aufweist. Zunächst einmal handelt es sich um ein sicheres, wenn nicht überhaupt um das einzig mögliche System, eine Sorte zu prüfen und genau zu beschreiben. Bei der Prüfung durch das Amt selbst (wie sie in den meisten UPOV-Verbandsstaaten gehandhabt wird) ist der Züchter zudem von der Aufgabe der Beschreibung der Sorte entlastet, für die er sonst Referenzsammlungen mit erheblichen Kosten aufrechterhalten müsste, da nur mit deren Hilfe die Sorte im Verhältnis zu einer oder zu mehreren anderen Sorten beschrieben werden kann. Es trifft zu, dass ein solches Verfahren nicht billig und auch nicht schnell ist (die Prüfung erstreckt sich gewöhnlich über ein bis drei Anbauperioden, d.h. meistens über ein bis drei Jahre), es sollte aber berücksichtigt werden, dass es zu einem grossen Teil kostspielige Streitverfahren vermeidet. Ausserdem ist das System eine gute Grundlage für den Austausch von Prüfungsergebnissen zwischen Behörden in mehreren Vertragsstaaten, wenn der Züchter um Schutz auch in anderen Vertragsstaaten nachsucht. Ein solcher Austausch spart nicht nur Kosten und Zeit; das Verfahren vermeidet auch das Risiko, dass durch verschiedene Behörden unterschiedliche Entscheidungen getroffen werden, was im Hinblick auf den weitgehend internationalen Charakter des Saatguthandels von besonderer Bedeutung ist.

32. Es wird keineswegs verkannt, dass im Patentrecht eine Beschreibung unter bestimmten Voraussetzungen durch eine Hinterlegung ersetzt werden kann, insbesondere bei lebender Materie, wie im Fall von Mikroorganismen. Diese Hinterlegung verfolgt aber einen anderen Zweck. Sie ersetzt praktisch weitgehend die Beschreibung, mit

Die Hinterlegung von Proben von Vermehrungsmaterial der Sorte erspart umfangreiche Beschreibungen.

Die Aemter bewahren Proben auf; auf sie kann auch zum Nachweis im Verletzungsstreit zurückgegriffen werden.

Verlässliche Beschreibungen gewährleistet.

Kostspielige Streitverfahren vermieden; Zusammenarbeit zwischen Aemtern erleichtert.

dem Ergebnis, dass der Schutzgegenstand bei der Schutzrechtserteilung für Aussenstehende nicht nachvollziehbar beschrieben wird, sondern erst später im Verletzungsverfahren in jedem Einzelfall festgestellt werden muss. Im Vergleich dazu gibt die im Pflanzenzüchterrecht auf Grund der eingereichten Probe und der durchgeführten Prüfung erstellte Sortenbeschreibung von Anfang an eine klare Definition des Schutzgegenstands.

Im UPOV-System führen die Hinterlegung von Proben und die Prüfung zu klarer Definition des Schutzgegenstands.

Die Sortenbezeichnung

33. Eine weitere Bedingung, die nach dem UPOV-Uebereinkommen erfüllt werden muss, ist die Hinterlegung einer Sortenbezeichnung durch den Anmelder, die den Voraussetzungen des Uebereinkommens genügt. Im Hinblick auf die oben erwähnten Besonderheiten für die Beschreibung von Pflanzen ist es wichtig sicherzustellen, dass auf Pflanzensorten zuverlässig mit besonderen Bezeichnungen Bezug genommen werden kann, die im gesamten Bereich der UPOV einheitlich sind. Es ist durch das Uebereinkommen und durch entsprechende Verwaltungsmassnahmen sichergestellt, dass es in dem gesamten UPOV-Bereich für eine geschützte Sorte möglichst nur eine einzige Bezeichnung gibt. Ferner sieht das UPOV-Uebereinkommen vor, dass derjenige, der in einem der Verbandsstaaten Vermehrungsmaterial der Sorte vertreibt, auch nach Ablauf des Schutzes dieser Sorte die Sortenbezeichnung zu benutzen hat, eine Regel, die im Interesse der Allgemeinheit als notwendig angesehen wurde.³¹ Sortenbezeichnungen sind ein notwendiges Mittel der Identifizierung. Das allgemeine Patentrecht sieht demgegenüber auch für lebende Materie kein entsprechendes Identifizierungsmittel vor. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte hier angemerkt werden, dass die Regeln über die Bezeichnung nach dem UPOV-Uebereinkommen die parallele Verwendung von Warenzeichen nicht ausschliessen. Warenzeichen (und andere vergleichbare Angaben) können mit der Sortenbezeichnung verbunden werden.

Das UPOV-System sieht ein verlässliches Benennungssystem zur Erleichterung der Identifizierung von Sorten vor.

Nach dem UPOV-System führt die Sorte in allen UPOV-Staaten in der Regel die gleiche Bezeichnung.

³¹ Artikel 13 Absatz (7) des UPOV-Uebereinkommens.

Die Prioritätsregelung

34. Wie das allgemeine Patentsystem (Pariser Verbandsübereinkunft über gewerblichen Rechtsschutz) sieht auch das UPOV-Uebereinkommen vor, dass die Priorität einer anderen Anmeldung, die bis zu 12 Monaten früher in einem anderen UPOV-Verbandsstaat eingereicht worden ist, beansprucht werden kann. Hier ist jedoch die Tatsache, dass das UPOV-System mit lebender Materie zu tun hat, der Grund für abweichende Regelungen. In einzelnen Fällen verfügt der Züchter, wenn er die Anmeldungen in den verschiedenen Ländern, in denen er um Schutz nachsucht, einzureichen hat, nicht über eine hinreichende Menge von Saat- oder Pflanzgut für die Prüfung. Das UPOV-Uebereinkommen räumt ihm daher eine zusätzliche Frist von vier Jahren nach Ablauf der Prioritätsfrist für die Vorlage von Material an die Aemter der Nachanmeldungen ein.

Das UPOV-System sieht eine Prioritätsregelung vor, die an die Bedürfnisse der Züchter angepasst ist.

Der Schutzzumfang

35. Unterschiede zwischen dem UPOV-Uebereinkommen und dem allgemeinen Patentrecht ergeben sich beim Schutzzumfang. Hier besitzt das UPOV-Uebereinkommen zunächst einmal den grossen Vorzug, dass es klare Regeln über den zwingend vorgeschriebenen Schutzzumfang aufstellt. Der Schutzzumfang im Patentrecht ist zwar auch sehr umfassend beschrieben. Eine Beantwortung der Frage, unter welchen Voraussetzungen der Schutz aus dem Patent erschöpft ist, stützt sich jedoch auf die Rechtsprechung und bereitet besondere Schwierigkeiten bei lebender Materie, bei der das Gebrauchmachen vor allem in der Benutzung aufeinanderfolgender Generationen besteht, welche aus der Selbstvermehrung hervorgehen. Hier trifft das UPOV-Uebereinkommen eine klare Regelung. Es bestimmt, dass der Sortenschutz wirksam wird für jede Vermehrung zum Zwecke des gewerblichen Vertriebs von Vermehrungsmaterial und für jeden Vertrieb von Vermehrungsmaterial.

Umfang des Schutzes nach dem UPOV-System: klare, aber gleichzeitig flexible Regeln, die an die Natur des Schutzgegenstands angepasst sind.

36. Der Schutzzumfang nach dem UPOV-Uebereinkommen ist zudem flexibel, was in einem Bereich, wo mit unvorhersehbaren Entwicklungen zu rechnen ist, von Vorteil ist. Zunächst einmal enthält das Uebereinkommen Regeln über einen Mindestschutzzumfang, d.h. einen für jeden Verbandsstaat obligatorischen Schutzzumfang. Dieser Mindestschutzzumfang umfasst, wie schon eingangs kurz angedeutet:

Mindestschutzzumfang.

- die Erzeugung generativen oder vegetativen Vermehrungsmaterials für Zwecke des gewerblichen Vertriebs des Materials als solches;

- das Feilhalten und den gewerblichen Vertrieb des generativen oder vegetativen Vermehrungsmaterials als solches.

Die Flexibilität des UPOV-Uebereinkommens besteht darin, dass es den Verbandsstaaten erlaubt, über diesen Mindestumfang hinauszugehen und ein weiterreichendes Recht zu erteilen, insbesondere den Schutz auf das "gewerblich vertriebene" oder Endprodukt zu erstrecken.³² Das UPOV-Uebereinkommen gibt seinen Verbandsstaaten somit die Möglichkeit, den Schutzzumfang anzupassen, wenn eine besondere Situation in einem dieser Staaten oder die Entwicklung es erfordern sollte.

37. Was den Mindestschutzzumfang anbetrifft, so ist festzustellen, dass dieser insoweit hinter dem patentrechtlichen Schutzzumfang nach dem Patentsystem zurückbleibt, als er normalerweise die Erzeugung von Vermehrungsmaterial einer geschützten Sorte, das nicht als solches (d.h. als Vermehrungsmaterial) vertrieben, sondern auf dem Grund und Boden des Erzeugers für Zwecke der Erzeugung von Konsummaterial verwendet (ausgesät oder gepflanzt) wird, nicht umfasst; wo der Schutzzumfang nicht erweitert wurde, ist der Landwirt oder der Gartenbauer, der einen Teil der Ernte der geschützten Sorte aufbewahrt, um sie auf seinem eigenen Grund und Boden in der nächsten Anbauperiode auszusäen oder zu pflanzen, nicht gehindert, dies zu tun. (Eine Ausnahme besteht im Hinblick auf die Verwendung von Material für die Erzeugung von Schnittblumen oder Zierpflanzen.) Die Möglichkeit der "Aufbewahrung von Saatgut" ist für die Landwirtschaft von grosser Bedeutung, und es muss bezweifelt werden, ob es gegenwärtig in allen Ländern politisch möglich ist, dieses Recht einzuschränken. Die Geltendmachung des Verbotungsrechts aus einem allgemeinen Patent würde hier voraussichtlich zu ernsteren politischen Schwierigkeiten führen.

Verbandsstaaten können den Schutz erweitern, wenn die Entwicklung dies erfordern sollte.

Regeln über Mindestschutzzumfang erlauben es den Landwirten, für die Aussaat in der nächsten Anbauperiode "Saatgut einer geschützten Sorte aufzubewahren".

Schutzzumfang des allgemeinen Patentrechts könnte in einigen Ländern zu Kollisionen mit den Interessen der Benutzer führen.

³² Artikel 5 Absatz (4) des UPOV-Uebereinkommens.

38. Wie schon zu Eingang dieses Abschnitts gesagt, gewährleistet der Schutzzumfang nach dem UPOV-Uebereinkommen auf der anderen Seite eindeutig, dass jede Vermehrung für Zwecke des gewerblichen Vertriebs von Vermehrungsmaterial als solchem sowie jeder Vertrieb des Vermehrungsmaterials selbst unter das Verbotungsrecht des Schutzrechtsinhabers fällt. Nach dem allgemeinen Patentsystem könnte dies im Hinblick auf den Erschöpfungsgrundsatz zweifelhaft sein, jedenfalls wenn der patentierte Gegenstand von dem Patentinhaber selbst in Verkehr gebracht worden ist. Das Schutzrecht würde aber seinen Zweck verfehlen, wenn der Inhaber die gewerbliche Erzeugung von Vermehrungsmaterial für Zwecke des gewerblichen Vertriebs und den Vertrieb selbst nicht verhindern könnte. Die klare Regelung des UPOV-Uebereinkommens ist deshalb eine wertvolle und unverzichtbare Garantie für den Züchter.

39. Die Regeln des UPOV-Uebereinkommens über den Schutzzumfang enthalten eine weitere grundlegende Vorschrift, nämlich die Vorschrift, dass die Verwendung einer geschützten Sorte als Ausgangsmaterial für die Schaffung einer anderen Sorte und der Vertrieb dieser anderen Sorte nicht der Zustimmung des Schutzrechtsinhabers der Ursprungssorte bedarf (Artikel 5 Absatz (3) des UPOV-Uebereinkommens). In dem UPOV-Uebereinkommen wurde somit bewusst auf das Prinzip des abhängigen Schutzrechts, wie es das Patentrecht kennt, verzichtet, da durch die Kreuzung von Sorten, den hauptsächlichlichen Anwendungsfall dieser Bestimmung, eine neue Genkombination geschaffen wird, die einen neuen selbständigen Schutzgegenstand darstellt. Wäre das Abhängigkeitsprinzip des allgemeinen Patentrechts in das Pflanzenzüchterrecht übernommen worden, so hätte es fast bei allen Sorten Anwendung finden müssen, da neue Sorten immer nur aus vorhandenem Material gezüchtet werden können. Dies ist bei Anwendung gentechnologischer Methoden nicht anders, da auch in diesem Falle eine Sorte niemals vollständig aus künstlichen Genen zusammengesetzt werden könnte, sondern stets nur in eine vorhandene Sorte ein anderes Gen oder einzelne andere Gene eingefügt werden könnten. Dieser Vorgang unterscheidet sich im Prinzip nicht von der Einfügung weiterer Gene in eine vorhandene Sorte durch Kreuzung einer Sorte mit einer anderen. Die Abhängigkeit nach dem allgemeinen Patentrecht könnte zudem ein Hindernis für den

Schon der Mindestschutzzumfang nach dem UPOV-Uebereinkommen bietet einen vollen Schutz gegen die Erzeugung von Saatgut und anderem Vermehrungsmaterial durch Nichtberechtigte.

Das UPOV-System garantiert die Freiheit der Entwicklung besserer Sorten auf der Grundlage bestehender Sorten.

Das UPOV-System garantiert, dass genetische Ressourcen für die Pflanzenzüchtung frei zur Verfügung stehen.

freien Austausch genetischer Ressourcen bilden³³. Das Instrument der Zwangslizenzen nach den Grundsätzen des allgemeinen Patentrechts wäre kein brauchbares Korrektiv für dieses Problem.

Die Rechtsqualität des UPOV-Systems

40. Die vorstehende Aufzählung der wesentlichen Unterschiede zwischen dem UPOV-System und dem Patentrecht erklärt, warum die Verfasser das UPOV-Uebereinkommen als separaten Schutzrechtstyp ausgestaltet haben. Er zeigt, dass auch nach heutigen Gesichtspunkten das UPOV-System kein behelfsmässiger Rechtsschutz mit geringerer Qualität als das Patentrecht ist, sondern in bezug auf lebende Materie besonders progressive Elemente enthält, die im Patentrecht in dieser Form bisher keine Entsprechung gefunden haben.

Das UPOV-System, ein ebenbürtiges Schutzrechtssystem mit progressiven Elementen.

Besonderheiten des Patentsystems, deren Anwendung auf Pflanzensorten schwierig wäre

41. Es gibt Besonderheiten des Patentsystems, die zeigen, dass dieses System, so wie es sich entwickelt hat, auf Pflanzensorten nur mit Schwierigkeiten angewandt werden könnte.

Bestimmte jüngere Entwicklungen des Patentsystems sind für Pflanzensorten nicht anwendbar.

42. Im Patentsystem hat in jüngerer Zeit eine sehr positive Entwicklung stattgefunden, nämlich die Begründung einer weitreichenden internationalen und regionalen Zusammenarbeit. Ein Beispiel für solche internationale Entwicklungen bildet der Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Patent Cooperation Treaty - PCT).³⁴ Nach dem PCT kann eine Patentanmeldung, die in einem Land eingereicht worden ist, Wirkung für eine Anzahl anderer Länder auf der ganzen Welt haben, und die Erfindung, die den Gegenstand dieser Anmeldung bildet, wird durch bestimmte Aemter zentral recherchiert und manchmal sogar vorläufig ge-

³³ Vergleiche hierzu die FAO-Resolutionen 8/83 und 9/83.

³⁴ Vertrag über die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Patent Cooperation Treaty - PCT), unterzeichnet in Washington am 19. Juni 1970, ergänzt am 2. Oktober 1979 und geändert am 3. Februar 1984, WIPO-Veröffentlichung Nr. 274(E).

prüft. Um ein Beispiel einer solchen Entwicklung auf regionaler Ebene in Westeuropa (aber über die Europäischen Gemeinschaften hinausgehend) zu geben, kann erwähnt werden, dass das Europäische Patentamt geschaffen worden ist und dass das Übereinkommen, auf dessen Grundlage dieses Amt arbeitet, die Gewährung europäischer Patente vorsieht, die die Wirkung nationaler Patente in den vertragschliessenden Staaten haben; ferner ist ein Übereinkommen über ein europäisches Patent für den Gemeinsamen Markt (das noch nicht in Kraft getreten ist) ausgearbeitet worden, das vorsieht, dem europäischen Patent für den Gemeinsamen Markt die Wirkung eines Einheitspatents zu geben. Die Anwendung dieser Bestimmungen auf Pflanzensorten wäre schwierig. Pflanzensorten reagieren in unterschiedlicher Weise auf Umwelteinflüsse, wie sie in verschiedenen Ländern bestehen, beispielsweise auf die unterschiedliche Intensität der Sonneneinstrahlung oder auf eine unterschiedliche Tageslänge. Dies bereitet zuweilen sogar Probleme innerhalb eines einzelnen Staates und erst recht über Klimagrenzen hinweg. Es könnte schwierig sein, in einem Land die Ergebnisse der Prüfung einer Pflanzensorte zu übernehmen, die in einem anderen Staat durchgeführt wurde, welcher sich in einer anderen Klimazone befindet. Die UPOV selbst bemüht sich auch um eine Zusammenarbeit zwischen den Aemtern, insbesondere bei der Prüfung von Sorten, und sie plant in geeigneten Fällen ebenfalls, die Prüfung zu zentralisieren; aber dies wird mit sehr grosser Vorsicht gehandhabt. Die Zusammenarbeit wird gegenwärtig auf der Grundlage zweiseitiger Vereinbarungen zwischen zwei Behörden organisiert.³⁵ Sie ist beschränkt auf eine Anzahl sorgfältig ausgewählter Arten, für die Probleme, die sich aus Umweltunterschieden ergeben könnten, in den Partnerländern nicht erwartet werden. Dieses Beispiel zeigt erneut, dass Pflanzensorten besonderen Bedingungen unterliegen.

Die internationale Zusammenarbeit nach dem Patentsystem ist bei Pflanzensorten nicht immer realisierbar, da diese Umwelteinflüssen unterliegen.

Die UPOV sieht eine geeignete Zusammenarbeit zwischen Aemtern der Verbandsstaaten vor.

³⁵ Die zweiseitigen Vereinbarungen stützen sich auf die UPOV-Musterverwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten, wiedergegeben in Sektion 19 der UPOV-Sammlung "Wichtige Texte und Dokumente", Teil I, UPOV-Veröffentlichung Nr. 644(G).

V. DER EINFLUSS VON GENTECHNOLOGISCHEN UND BIOTECHNOLOGISCHEN ENTWICKLUNGEN AUF DAS PFLANZENZUECHTERRECHT

Alternative Anwendung des allgemeinen Patentrechts und des UPOV-Systems

a) Zweigleisiger Schutz führt zu Rechtsunsicherheit

43. Die jüngst erhobene Forderung, den Ausschluss von Pflanzensorten und bestimmter Verfahren zur Züchtung von Pflanzen vom allgemeinen Patentrecht aufzuheben und es der Wahl des Anmelders zu überlassen, ob er für den Schutz von Sorten um ein allgemeines Patent oder um ein Züchterrecht nachsuchen will, kann nicht befürwortet werden. Bei einem solchen zweigleisigen Schutzrechtssystem - und erst recht bei einem System, das einen kumulativen Doppelschutz zuliesse - würden die oben dargestellten Unterschiede in den Voraussetzungen und Folgen (Schutzumfang) dazu führen, dass sich Ueberschneidungen ergeben, die für einen bestimmten Bereich (nämlich den der Pflanzensorten) eine unüberschaubare Situation hinsichtlich der Schutzrechtsslage schaffen würden. Als wesentliche Unterschiede zwischen dem Pflanzenzüchterrecht und dem Patentrecht, die zu einer solchen untragbaren Situation führen könnten, sind vor allem zu nennen die Bedingungen für die Schutzrechtserteilung, die unterschiedliche Art und Weise, in der die Prüfung durchgeführt wird, die Erteilung durch verschiedene Behörden, die über einen unterschiedlichen Prüfstoff verfügen, die Unterschiede in der Identifizierung der geschützten Sorten und die Unterschiede in deren Beschreibung. Erwähnt werden sollte auch die Unsicherheit, die für den landwirtschaftlichen Bereich hinsichtlich des Rechts bestehen würde, auf eigenem Grund und Boden erzeugtes Material erneut für die Herstellung von Konsumgut zu verwenden. Die durch alle diese Unterschiede bedingte Rechtsunsicherheit für Aussenstehende war das Hauptmotiv dafür, dass im Europäischen Patentübereinkommen und ihm folgend in zahlreichen Patentgesetzen ein solcher zweigleisiger Schutz ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Als Ergebnis einer erneuten Zulassung des Patentschutzes neben dem Züchterrecht und der damit verbundenen Rechtsunsicherheit könnte die allgemeine Wertschätzung des Schutzes des geistigen Eigentums als wichtiges Rechtsinstitut in der Gesellschaft

"Zweigleisiger" Schutz durch Züchterrechte und durch Patente würde die Rechtssicherheit gefährden.

"Zweigleisiger" Schutz wäre für das Ansehen des gewerblichen Rechtsschutzes in seiner Gesamtheit schädlich.

erheblichen Schaden nehmen. Eine rigorose Auswertung der Möglichkeiten eines solchen zweigleisigen Schutzes könnte in der Tat zu einer sehr kritischen Ueberprüfung des Systems des gewerblichen Rechtsschutzes in seiner Gesamtheit führen.

b) Ausschluss von Pflanzensorten vom Patentschutz auch ausserhalb der UPOV

44. Es sollte ferner berücksichtigt werden, dass Staaten auf der ganzen Welt, auch solche, die nicht durch das UPOV-Uebereinkommen oder das Europäische Patentübereinkommen gebunden sind, Pflanzensorten vom Patentschutz ausschliessen. Hierbei handelt es sich um Länder verschiedener Kontinente - Südamerika, Asien, Afrika und Europa - mit einem zum Teil unterschiedlichen Wirtschaftssystem. Es ist fast schon ein allgemeines Prinzip, dass Pflanzensorten nach dem allgemeinen Patentrecht nicht schutzfähig sind, sondern entweder ohne Schutz belassen oder unter einem besonderen Rechtssystem geschützt werden. Argentinien, Chile, die Deutsche Demokratische Republik (die im übrigen ein Pflanzenzüchterrecht hat, das voll mit der UPOV übereinstimmt), Jugoslawien, Simbabwe und jüngst auch China sind hierfür Beispiele.

Pflanzensorten sind auch ausserhalb der UPOV von der Anwendung der Patentgesetze ausgeschlossen.

c) Keine Notwendigkeit für zusätzliche Möglichkeit eines Patentschutzes für Pflanzensorten

45. Darüberhinaus besteht aber auch keine Notwendigkeit für die Oeffnung des allgemeinen Patentrechts für Pflanzensorten. Alle Pflanzensorten, auch solche, die mit Hilfe der Gentechnologie geschaffen werden, können durch Pflanzenzüchterrechte geschützt werden. Die Anwendung eines Schutzrechtssystems statt von zwei parallelen Systemen für den Rechtsschutz von Pflanzensorten stellt sicher, dass die Saatgutindustrie, aber auch die Vermehrer, der Handel und die Verbraucher (für die es ohne jede Bedeutung ist, wie eine Sorte geschaffen wurde, ob mit oder ohne Hilfe der Gentechnologie, ob auf nachweislich wiederholbare oder nicht wiederholbare Art und Weise) mit ein und demselben Schutzrechtssystem zu tun haben. Sorten, die durch Methoden der Gentechnologie entwickelt werden (falls sich dies in der Zukunft als möglich er-

Keine Notwendigkeit, den Patentweg für Pflanzensorten zu öffnen oder wieder zu öffnen; Züchterrechte werden für alle Pflanzensorten zur Verfügung gestellt, unabhängig davon, wie diese geschaffen wurden.

weist), und andere Sorten - gleichwertige Wettbewerber auf dem Markt - werden gleich behandelt; die gleichen Rechte und Regeln bestehen für ihre Aufhebung. Das gleiche System der Identifizierung, die gleiche Schutzdauer, der gleiche Schutzzumfang gelten für beide.

Die Kosten der Entwicklung

46. Der vielfach gehörte Hinweis, dass das Züchterrecht keinen angemessenen Ausgleich für die Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen ermögliche, die mit der Hervorbringung einer Sorte durch gen- oder biotechnologische Methoden verbunden sind, übersieht, dass auch die Züchtung mit den bisher üblichen Methoden zuweilen sehr kostspielig ist und dass die Einführung neuer Methoden und ihre ökonomische Durchsetzung nur dann erwartet werden kann, wenn dies arbeitsökonomische und kostenmässige Vorteile bringt. Für die Züchtung einer Pflanzensorte mit bisher üblichen Methoden sind Zahlen von bis zu 15 Millionen Schweizer Franken genannt worden. Dies dürfte selbst im Bereich gentechnologischer Forschungen kein unerheblicher Betrag sein.

Kosten der bisherigen Züchtung erheblich. Es besteht die gleiche Notwendigkeit für die Förderung der traditionellen Züchtung wie für die Förderung der Gentechnik.

VI. DIE ROLLE DER GENTECHNOLOGIE FUER DIE PFLANZENZUECHTUNG

Untrennbarkeit von gentechnologischen und anderen Entwicklungen in der Pflanzenzüchtung

47. In Vorlesungen, die auf UPOV-Symposien gehalten wurden,³⁶ ist klargestellt worden, dass die Gentechnologie die Pflanzenzüchtung nicht ersetzen kann, dass sie sie vielmehr ergänzt und dass sie in den meisten Fällen lediglich der Pflanzenzüchtungsindustrie neue wirksame Hilfsmittel für die Erzielung von Züch-

Die Gentechnologie in der Pflanzenzüchtung schliesst sich an die bisherigen Züchtungsmethoden an.

³⁶ Max Rives, "Der Beitrag neuer technischer Methoden für die Pflanzenzüchtung", Aufzeichnungen über das UPOV-Symposion über "Gentechnologie und Pflanzenzüchtung", das im Oktober 1982 stattgefunden hat, UPOV-Veröffentlichung Nr. 340(G), UPOV 1983, Seiten 59 ff.; Sir Ralph Riley, "Entwicklungen auf dem Gebiet der Biotechnik - Traum oder Wirklichkeit", Aufzeichnungen über das UPOV-Symposion über "Gewerbliche Patente und Sortenschutzrechte - Ihre Anwendungsbereiche und Möglichkeiten für ihre Abgrenzung", UPOV-Veröffentlichung Nr. 342(G), UPOV 1985, Seiten 41 ff.

tungsergebnissen zur Verfügung stellt. Fälle, in denen neue gentechnologische Entwicklungen zu fertigen Pflanzensorten führen, ohne dass auf die bisher bekannten Züchtungs- oder Vermehrungsverfahren zurückgegriffen werden müsste, sind in der Tat kaum vorstellbar. Aus diesem Grunde wäre es unzweckmässig und unrealistisch, zwei unterschiedliche Schutzrechtssysteme für einen gentechnologisch bestimmten Bereich der Züchtung und für den übrigen Bereich der Züchtung vorzusehen.

Die Gentechnologie wird die bisher gebräuchlichen Züchtungsverfahren nicht ersetzen, sondern ergänzen. Eine Aufteilung auf zwei Schutzrechtstypen sollte deshalb vermieden werden.

Die Verwendung gentechnologischer Methoden für die Pflanzenzüchtung kein Hindernis für die Erteilung von Pflanzenzüchterrechten

48. Welche gentechnologischen Methoden künftig auch für die Züchtung von Pflanzen verwendet werden mögen, ihre Anwendung wird nie die Erteilung von Pflanzenzüchterrechten für die fertige Sorte ausschliessen. Das UPOV-Uebereinkommen schützt, wie schon gesagt, alle neuen Pflanzensorten, die die in diesem Dokument geschilderten Voraussetzungen erfüllen. Hierbei spielt es keine Rolle, ob sie mit den bisher bekannten Verfahren oder mit den künftig möglicherweise zur Verfügung stehenden Verfahren gezüchtet werden.

Mit Einsatz genetischer Methoden gezüchtete Sorten sind nach dem UPOV-System uneingeschränkt schutzfähig.

Mangelnde Eignung gentechnologischer Verfahren für die Lösung des Problems der Wiederholbarkeit

49. Eine der grossen Vorzüge des UPOV-Systems ist darin zu sehen, dass es einen Nachweis der Wiederholbarkeit des Züchtungsverfahrens nicht erforderlich macht. Anders das Patentrecht.³⁷ Zu der Behauptung, das patentrechtliche Problem des Nachweises der Wiederholbarkeit einer Erfindung werde sich mit Hilfe der Gentechnologie lösen lassen, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass mit Mitteln der Gentechnologie - sei es mit künstlich erzeugten Genen oder durch Einschleu-

Nach dem UPOV-System wird kein Nachweis für die Wiederholbarkeit des Züchtungsprozesses gefordert. Dies ist nach wie vor für das Patentrecht ein Problem.

³⁷ siehe Entscheidung des deutschen Bundesgerichtshofs vom 27. März 1969 "Rote Taube", GRUR 69, s. 672 ff., und die Schlussfolgerungen von Hesse, GRUR 69, 644-653, abgedruckt in UPOV-Veröffentlichung Nr. 342 (G), Seite 100; ferner die Entscheidung des Schweizerischen Bundesgerichts vom 27. Januar 1953.

sung natürlicher Gene in vorhandene Sorten - bisher noch nicht eine einzige Sorte erstellt worden ist. Im Hinblick auf das komplizierte Genom höherentwickelter Pflanzen ist auch noch nicht abzusehen, wann dies geschehen könnte. Selbst wenn solche Verfahren in Zukunft möglich sein sollten, wäre damit das Problem der Wiederholbarkeit noch nicht gelöst. Die Wiederholbarkeit könnte sich in diesem Fall bestenfalls auf die Einfügung eines Gens oder einzelner Gene in eine vorhandene Sorte beziehen. Eine Sorte lässt sich aber nicht beschreiben durch die Kennzeichnung eines bestimmten Gens oder einzelner bestimmter Gene. Die Sorte insgesamt, die nicht nur in einem Gen, sondern in ihrem gesamten Genom (etwa bis zu 50 000 Gene umfassend) besteht, muss in allen ihren wichtigen, genetisch bedingten Eigenschaften den Schutzanforderungen genügen. Die Erstellung der Sorte in dieser ihrer Gesamtheit wird nicht dadurch wiederholbar, dass die Einfügung eines bestimmten Gens wiederholbar erscheint.

Gentechnologie wird Problem der Wiederholbarkeit für das Patentrecht nicht lösen.

VII. GESELLSCHAFTSPOLITISCHE AUSWIRKUNGEN EINER PATENTIERUNG VON PFLANZENSORTEN

50. Hinsichtlich der gesellschaftspolitischen Auswirkungen des Schutzes von Pflanzensorten ist vor allem abzuwägen zwischen dem Wert der Förderung neuer Technologien für die Allgemeinheit (weitgehend mit den Interessen der Züchtungsindustrie identisch) und den öffentlichen Interessen an einer vernünftigen Begrenzung von Monopolrechten an Grundbedürfnissen wie Nahrungsmitteln, die das Hauptanwendungsgebiet des Sortenschutzrechts bieten. Es ist in der Tat so, dass dem öffentlichen Interesse auf dem Gebiet der Landwirtschaft und insbesondere dort, wo die Sicherung der Ernährung auf dem Spiel steht, ein besonderes Gewicht zukommt. Der nach dem UPOV-Uebereinkommen gewährte, der Schutzrechtsmaterie besonders angepasste Schutzzumfang und die in Artikel 5 Absatz (3) des Uebereinkommens garantierte Freiheit der Benutzung geschützter Sorten als Ausgangsmaterial für die Schaffung neuer Sorten sind gute Beispiele dafür, dass das UPOV-Uebereinkommen einen ausgewogenen Ausgleich vor allem zwischen diesen beiden Interessen hergestellt hat. Dieser sollte nicht aufs Spiel gesetzt werden, wie dies durch eine Oeffnung des Patentwegs geschehen würde.

Das UPOV-System hat einen ausgewogenen Kompromiss zwischen unterschiedlichen Allgemeininteressen herbeigeführt, der nicht in Frage gestellt werden sollte.

Das Allgemeininteresse an einer angemessenen Beschränkung des Schutzes für Grundnahrungsmittel besitzt nach wie vor ein ganz besonderes Gewicht.

VIII. ANPASSUNGSMOEGlichkeiten DES SCHUTZES NACH DEM UPOV-SYSTEM AN NEUE ENTWICKLUNGEN

52. In den bisherigen UPOV-Symposien ist von Vertretern der Zuchtungsindustrie mehrfach betont worden, dass diese an neuen gentechnologischen Entwicklungen sehr interessiert ist und somit keinen Anlass sieht, sich gegen Bestrebungen zu stemmen, für diese Entwicklungen einen angemessenen Investitionsschutz zu schaffen. Dies kann ganz allgemein als die Haltung der UPOV gekennzeichnet werden. Die UPOV wehrt sich keinesfalls gegen künftig notwendig werdende Anpassungen, meint jedoch, dass dieses zunächst im Wege einer Fortentwicklung des UPOV-Systems im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten anvisiert werden müsste. Soweit es sich beispielsweise um den Schutzzumfang handelt, lassen sich Verbesserungen im Rahmen des insoweit sehr flexiblen UPOV-Uebereinkommens vornehmen, ohne dass dieses geändert werden müsste. Ein bedachtes Vorgehen auf dieser Linie, nämlich durch Erweiterung des der lebenden Materie besonders angepassten Schutzrechts, wäre sicherlich der Oeffnung des seinerzeit von den Gesetzgebern vieler Länder bewusst geschlossenen Wegs über ein anderes, nicht in dieser Weise angepassten Schutzrecht vorzuziehen. Sollten systeminterne Anpassungen nicht mehr als ausreichend angesehen werden können, so müssten die notwendigen Aenderungen für alle Sorten vorgesehen werden, nicht nur für solche, die sich zufälligerweise für einen bestimmten Schutzrechtstyp eignen sollen, z.B. nicht allein für Sorten, die mit Hilfe bestimmter Verfahren geschaffen werden, während andere ebenso wertvolle Sorten, die mit Hilfe anderer Verfahren gezüchtet wurden, nach wie vor den bisherigen eingeschränkteren Regeln unterlägen. Was an dem gegenwärtigen System revisionsbedürftig ist, müsste durch Verbesserung des Systems als ganzes korrigiert werden, nicht durch Förderung einer Entwicklung, wonach eine eventuell notwendige Korrektur von der Geschicklichkeit bei der Beanspruchung des Schutzes abhängig wäre.

IX. ZUSAMMENFASSENDER DARSTELLUNG VON VORZUEGEN DES SCHUTZES VON PFLANZENZUECHTUNGEN NACH DEM UPOV-UEBEREINKOMMEN

53. Das UPOV-Uebereinkommen bietet für den Schutz von Pflanzenzüchtungen wesentliche Vorteile:

Notwendigkeit für angemessenen Investitionsschutz wird von der UPOV nicht verkannt.

Falls Anpassungen erforderlich sind, sollten zunächst die Möglichkeiten des flexiblen UPOV-Uebereinkommens ausgeschöpft werden.

Etwaige Revisionen müssten für alle Sorten vorgenommen werden.

Zusammenfassung wesentlicher Vorzüge des UPOV-Uebereinkommens.

(i) Es ist den Besonderheiten des Schutzgegenstandes sorgfältig angepasst worden; auch Entdeckungen sind schutzfähig.

(ii) Es enthält klare und detaillierte Regelungen für die Ausgestaltung des Schutzes, an die die Verbandsstaaten gebunden sind. Es stellt sicher, dass beitretende Staaten diese Regeln in ihrem nationalen Recht befolgen.

(iii) Es hat in seinen Verbandsstaaten zu einer harmonisierten Ausgestaltung und Anwendung der Pflanzenzüchterrechte geführt; die UPOV-Organen ermöglichen eine noch weitergehendere Angleichung von Recht und Praxis.

(iv) Es enthält klare Bestimmungen für zahlreiche Sachverhalte, die im Patentrecht nur durch das Fallrecht oder die Amtspraxis (mit dem Risiko divergierender Entscheidungen, insbesondere von Staat zu Staat) geregelt sind.

(v) Es lässt andererseits dort, wo es notwendig sein könnte, hinreichende Flexibilität für eine dem Züchter günstigere nationale Regelung (z.B. beim Schutzzumfang und bei der Schutzdauer) und insoweit auch für die Anpassung an künftige Entwicklungen.

(vi) Es stellt sicher, dass die Erteilung von Pflanzenzüchterrechten nur von den im Uebereinkommen genannten Voraussetzungen abhängig gemacht werden und die Aufhebung solcher Rechte nur bei Vorliegen der im Uebereinkommen ausdrücklich genannten Gründe erfolgen kann.

(vii) Es hat die Voraussetzungen des allgemeinen Patentrechts für die Erteilung von Schutzrechten nicht übernommen, die in erster Linie für nichtbelebte Materie entwickelt worden sind, für belebte Materie aber nicht voll befriedigen; es vermeidet dadurch rechtssystematische Schwierigkeiten.

(viii) Es beruht auf der Idee der Anbauprüfung von Vermehrungsmaterial der Sorte, also von lebender Materie, und auf einer auf einer solchen Prüfung beruhenden und somit verlässlichen Beschreibung.

(ix) Es beruht auf einem sorgfältigen Ausgleich zwischen wichtigen Interessen der Allgemeinheit und berücksichtigt gleichzeitig die Belange der Züchtungsindustrie, der Landwirtschaft insgesamt und der Verbraucher. Dies gilt besonders für seine Bestimmungen über den Schutzzumfang.

(x) Es garantiert die Befugnis zur freien Verwendung auch geschützter Sorten für die Züchtung weiterer Sorten, was logisch erscheint, da die Züchtung immer auf bestehendem Material aufbaut.

(xi) Es enthält Mindestgarantien für die Züchter, insbesondere was den Schutzzumfang und die Schutzdauer anbetrifft.

(xii) Der Schutzzumfang nach dem Uebereinkommen umfasst eindeutig jede Erzeugung von Vermehrungsmaterial zu Vertriebszwecken und jeden Vertrieb von solchem Material. Insoweit tritt keine Erschöpfung ein.

(xiii) Es sorgt für eine eindeutige Sortenidentifizierung; im Prinzip gibt es für ein und dieselbe Sorte in allen Verbandsstaaten der UPOV nur eine einzige Sortenbezeichnung, die bei jedem Vertrieb von Vermehrungsmaterial verwendet werden muss.

(xiv) Es sieht vor, dass alle Sorten, gleich wie sie gezüchtet werden, nach dem gleichen System geschützt werden; dies garantiert die erforderliche Rechtssicherheit für die Benutzer der Sorten und für die interessierten Wirtschaftskreise.

(xv) Es ist uneingeschränkt auch für Sorten anwendbar, die unter Einsatz gentechnologischer Verfahren gezüchtet werden.

[Ende des Dokuments]